

Buchbesprechung

Fachtagung Personenschaden 2020/I

Band 2 der Reihe Fachtagungen Personenschaden, Herausgeber: *Christian Huber, Roland Kornes, Melanie Mathis, Axel A. Thoenneßen*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020, 246 Seiten, € 64,-

Der vorliegende Band beinhaltet die schriftliche Ausarbeitung all jener Referate, die im Rahmen des Webinars/E-Learning-Seminars der zweiten Fachtagung Personenschaden des Instituts für faire Schadensregulierung im Juni 2020 gehalten wurden.

Die Tagung widmete sich im Hauptthema dem Hausarbeitsschaden und hatte als weitere Themenfelder die Haftung des Durchgangsarztes und die schadenersatzrechtliche Judikatur des letzten Halbjahres.

Rechtsanwalt *Axel A. Thoenneßen* plädiert in seinem Vortrag für die Reduktion der Komplexität bei der Ermittlung des Hausarbeitsschadens und argumentiert für eine Methode - angelehnt an die Nutzungsausfallentschädigung bei Kraftfahrzeugschäden - bei der Haushaltskategorien entsprechende Tagessätze zugeordnet werden sollen. Daraus resultiere einerseits Vorhersehbarkeit bei der Regulierung, andererseits komme es zu einem Ausgleich der Kräfteverhältnisse zwischen Geschädigten und Haftpflichtversicherern, sowie dem Vermeiden von Beweisnotständen, denn kaum jemand führe laufend Aufzeichnungen über seine täglichen Hausarbeiten, bloß um für den Fall einer Schädigung einen Beweis zu Hand zu haben, der den Anforderungen der deutschen ZPO standhielte.

Rechtsanwältin *Melanie Mathis* erläutert in ihrem Beitrag überaus gelungen und sehr nachvollziehbar Probleme des Hausarbeitsschadens zu den Themen Verletzung vs. Tötung, Anrechenbarkeit von SV-Leistungen, Umorganisation und technische Hilfsmittel, Kompensation und Dauer anhand detaillierter Beispiele und Praxistipps.

Jörg Lang führt in die Besonderheiten des Regresses des Sozialversicherungsträgers ein und stellt diese anhand ausführlicher Rechenbeispiele dar. Unterschieden wird dabei zwischen der Legalzession des § 116 SGB X (vergleichbar § 332 ASVG) und dem originären Regressanspruch nach §§ 110 f SGB VII (vergleichbar § 334 ASVG). Für österreichische SozialversicherungsjuristInnen, die sich in ihren Regressverfahren regelmäßig um das Bestehen eines sachlich kongruenten Deckungsfonds sorgen, ist es zum Teil wehmütig zu lesen, dass der Hausarbeitsschaden in Deutschland zwei Komponenten hat. So ist die Beeinträchtigung, den Haushalt für sich selbst zu besorgen (Eigenbedarfsdeckung), den vermehrten Bedürfnissen und damit dem Pflegegeld sachlich kongruent, während der Entfall der Fähigkeit, Hausarbeit für Familienmitglieder zu leisten (Fremdbedarfsdeckung) dem Erwerbsschaden/Verdienstentgang entspricht und daher Versehrtenrente und Pensionsleistung sachlich kongruent ist.

In Österreich wird die sachliche Kongruenz zwischen der Unfähigkeit, seine Aufgaben im Haushalt weiter auszuüben und der Versehrtenrente seit Jahrzehnten verneint. Eine Unterscheidung zwischen Eigenbedarfsdeckung und Fremdbedarfsdeckung wird dabei nicht vorgenommen. Siehe dazu ZVR 1972/134; 2 Ob 395/70; 2 Ob 64/88. Interessanterweise wird die Ablehnung der sachlichen Kongruenz mit einer Entscheidung des BGH vom 19.12.1964 begründet. Auch die Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Erfüllung der im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht bisher erfüllten

Pflicht zur Mitwirkung im Erwerb der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners ist der Versehrtenrente sachlich nicht kongruent (2 Ob 10/87).

Jörg Lang beschreibt weiters in seinem sehr ausführlichen Beitrag die Problemfelder bei der Ermittlung der Minderung der Haushaltsführung (MdH ≠ MdE) und dem anzusetzenden Stundensatz für eine fiktive Ersatzarbeitskraft. Tenor fast aller Vortragenden ist, dass bei den üblicherweise veranschlagten € 8.- bis € 10.- pro Stunde real keine qualifizierte Kraft zu finden sei.

Der nächste Beitrag von *Hardy Landolt* zeigt prägnant die Schweizer Rechtslage, bei der der Zeitaufwand im mutmaßlichen Haushalt, also jenem ohne das schädigende Ereignis, zu ersetzen ist, wobei die geschädigte Person ein Wahlrecht hat zwischen dem konkreten Aufwand und einem statistisch ermittelten Haushaltsführungsaufwand, für den die Werte der SAKE (Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, die alle 3 bis 4 Jahre u.a. den zeitlichen Aufwand für unentgeltliche Arbeit im Haushalt evaluiert) herangezogen werden. Ersetzt wird neben dem Wertverlust für den vermehrten zeitlichen Aufwand der verletzten Person auch jener von Angehörigen, aber auch der Qualitätsverlust der Haushaltsführung. Veranschlagt werden die Kosten einer unselbständigen Ersatzarbeitskraft samt Lohnnebenkosten und Stellvertretungskosten. Dabei kommt ein Stundensatz zwischen CHF 25.- (Land) und CHF 39.- (Stadt) zur Anwendung.

Die Sicht des Versicherers auf den Hausarbeitsschaden bietet *Salima Medjdoub* und auch das Bestreben den Hausarbeitsschaden mit mathematischer Genauigkeit durch einen geforderten, ausreichend substantiierten Vortrag der Geschädigten zu eruieren. Kritik wird geübt an der teilweise mangelnden Tauglichkeit der Tabellenwerke, da deren Aufwandszeiten zu hoch gegriffen seien, zumal die moderne Welt den Aufwand für die Haushaltsführung durch Saugroboter, Bügelpuppen, multifunktionellen Küchengeräten u.a. verringere. Ein Argument, das meines Erachtens durchaus angreifbar ist, ist doch der Einsatz dieser Helfer in der breiten Bevölkerung noch lange nicht angekommen. Die weiteren Beitragspunkte hinsichtlich der Schadensberechnung, wie allfällig zu hoch entlohnte oder überqualifizierte Ersatzarbeitskräfte, Schadenminderungspflicht und Diskussionswürdigkeit eines Hausarbeitsschadens über 75 Lebensjahre hinaus, sind bekannte Argumente der Versicherer und Kristallisationspunkte für die Kritik der anderen Autorinnen und Autoren und spannen damit einen interessanten Bogen zu den anderen Tagungsbeiträgen.

Die Diskussion des Hausarbeitsschadens wird abgerundet durch den Beitrag von *Hans-Peter Freymann* darüber, wie das Gericht mit dem Vortrag des Klägers umgeht, insbesondere wie substantiiert der Vortrag zum Schaden sein muss, welcher Ermessensspielraum dem Gericht bei der Schadenbemessung eingeräumt wird, wenn eine genaue Bestimmung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und welche Hilfe die Tabellenwerke dabei bieten können.

Der zweite Themenblock zur Haftung des Durchgangsarztes wird eingeleitet von *Ulrike Müller*, welche die Grenzziehung des hoheitlichen Handelns für eine Berufsgenossenschaft und dem privatrechtlichen Tätigwerden des Durchgangsarztes darstellt. Ergänzt wird dies mit einer Besprechung des Judikaturwandels zu dieser Abgrenzung.

Die Gestalt des Durchgangsarztes ist Österreich fremd. Es handelt sich dabei um ÄrztInnen, vornehmlich UnfallchirurgInnen und OrthopädInnen, die von den Landesverbänden der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zur

Behandlung und Diagnose nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten eine besondere Zulassung erhalten und dabei hoheitlich tätig werden. Gleichzeitig sind sie aber auch im Rahmen eines privatrechtlichen Behandlungsvertrages tätig und es ergibt sich daher eine „Janusköpfigkeit“ der D-Ärzte.

Niels-Wenno Kampen führt dieses Thema fort, indem er unter Bezug auf die Judikatur und deren Wandel die Haftung des Unfallversicherungsträgers für das Handeln des Durchgangsarztes ausführlich referiert.

Der dritte Themenblock erfährt seine Eröffnung durch *Thomas Offenloch*, der die seit November 2019 ergangene Judikatur zur Verschuldens- und Gefährdungshaftung anhand 9 ausgewählter Causen kommentierend darstellt und wird von *Christian Huber* fortgeführt, der die Judikatur des genannten Zeitraumes im Hinblick auf den Umfang des Personenschadens ausführt. Dabei kommen Entscheidungen der Landes- und Oberlandesgerichte zum Vortrag und werden vom Autor in gewohnt treffender und kritischer Weise kommentiert, aus der das Anliegen nach rechtsdogmatisch richtigen und sozial gerechten Entscheidungen deutlich hervortritt.

Abgeschlossen wird der Tagungsband durch *Andreas Engelbrecht* mit seiner Besprechung der Judikatur zum Haftungsprivileg und dem Regress der Sozialversicherungsträger und *Laura Quirnbach* zur Judikatur der Arzthaftpflicht.

Der Tagungsband ist eine sehr gelungene polyphone Darstellung zu den Themen Hausarbeitsschaden und Arzthaftung und eine überaus wertvolle Kommentierung der Judikatur. Der Tagungsband, ebenso wie die Tagung selbst, kann den juristisch Tätigen aus den Bereichen Sozialversicherung, Privatversicherer und Rechtsanwaltschaft ohne Einschränkung empfohlen werden.

Roland Kostal, 16.07.2020